

Katalog für die Gewährung von Nebenleistungen im Rahmen der Heimerziehung

laufende, Nr.	ergänzende Leistung/ Zuschüsse/ einmalige Beihilfe	Finanzierung Leistungshöhe	Hinweise zur Gewährung
<p>1. 1.1.</p> <hr/> <p>1.2.</p>	<p>Bekleidungszuschuss Erstbekleidungszuschuss bei Beginn der Heimerziehung</p> <hr/> <p>Bekleidungsergänzung auf Grund von z.B. verhaltensbedingtem Verschleiß, raschem Wachstum Kuraufenthalt</p>	<p>max. 200,00 €</p> <hr/> <p>bis zur Höhe des festgestellten Bedarfes max. in Höhe des mtl. Pflegegeldbetrages der jeweiligen Altersgruppe entsprechend der Richtlinie zur Finanzierung von Nebenleistungen bei Hilfen gem. § 33 SGB VIII</p>	<p>Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie Bestätigung des Bedarfs durch den fallführenden Sozialarbeiter (SA) Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung; nur zeitnahe Verwendungen sind als zweckentsprechend anzuerkennen. zeitnah= innerhalb von ca. vier Wochen nach Feststellung des Bedarfs</p> <hr/> <p>Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfeplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung; nur zeitnahe Verwendungen sind als zweckentsprechend anzuerkennen. zeitnah= innerhalb von ca. vier Wochen nach Feststellung des Bedarfs</p> <hr/> <p>Erfolgt keine zeitnahe Abrechnung, wird der Aufwand für die unter 2.1. und 2.2. des Kataloges genannte Bekleidung dem monatlich zu zahlenden Bekleidungsgeld zugerechnet, die Erstattung der Kosten im Rahmen des Erstbekleidungszuschusses/ Bekleidungsergänzung ist in diesem Fall abzulehnen</p>
<p>2.</p>	<p>Zuschüsse für Anschaffungen</p> <p>Kauf eines Fahrrades incl. Schloss Fahrradhelm</p>	<p>max. 150,00 €</p> <p>max. 20,00 €</p>	<p>Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfeplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung;</p>
<p>3.</p>	<p>Zuschüsse zu wichtigen persönlichen Anlässen</p> <p>Taufe Kommunion Konfirmation/ Firmung sonstige konfessionell gebunden Festlichkeiten Jugendweihe Einschulung</p> <p>Ausbildungsbeginn</p>	<p>max. 250,00 €</p> <p>Beihilfe wird ausschließlich für die Anschaffung von Festbekleidung, Teilnehmergebühren, Kollekte, und bei Einschulung für Schulbedarf (außer Schulbücher) gewährt</p> <p>max. 150,00 € zur Anschaffung von Arbeitsbekleidung/ Arbeitsmitteln u.ä. bei Lehrbeginn oder</p>	<p>Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfeplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung;</p> <p>Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfeplan welche Ausbildung begonnen wird,</p>

		vergleichbaren Tätigkeitsaufnahmen	Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckent- sprechenden und personen- bezogenen Verwendung durch die Einrichtung; Hinweis: für die Jugendweihe ist beim Jugendweihe e.V. Ludwigslust eine Gebührenermäßigung zu beantragen, die Entscheidung des e.V. ist beim Kostennachweis beizufügen
4.	Beihilfe für außerschulische Förderung Nachhilfeunterricht Förderung von Begabungen (Musik, Tanz, Sport u.a.) Therapeutische Hilfen (Musik, Reiten, musikalische Früherziehung u.a.)	in voller Höhe mit Einschränkung, dass bei Inanspruchnahme von Vereinen/ Verbänden der Pkt. 11.dieses Kataloges zu beachten ist (außer bei Nachhilfeunterricht und therapeutischen Hilfen) Die Erstattung von Fahrtkosten im Fall der Außerschulischen Förderung: Grundsätzlich immer prüfen, ob die Nutzung öffentlicher Verkehrs- mittel möglich ist bei Nutzung des privaten PKW- nach gültigem Landesreiskostenrecht (derzeit 0,25 €/km) und in Abgleich mit dem Routenplaner, wobei Abweichungen von bis zu 5km/ Entfernung unberücksichtigt bleiben	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfepplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Kostenübernahme für Nachhilfe-, Förder- und Therapiestunden gebunden an Verträge/ Vereinbarungen, dabei sind Vertragsnehmer die Einrichtungen oder Junge Volljährige; mögl. Kündigungsfristen beachten Kostenerstattung nach Vorlage des Anwesenheitsnachweises monatlich mit der Entgeltabrechnung Bewilligungszeitraum: befristet für ein (Schul)Jahr, Weiterbewilligung möglich bei nachgewiesenem Bedarf ggf. Heranziehung von entsprechenden Empfehlungen behandelnder Ärzte/ Einrichtungen
5.	Beihilfe für Klassenfahrten, vergleichbar Hortfahrten	unter Berücksichtigung des ersparten Verpflegungsaufwandes der Einrichtung pro Tag der Klassenfahrt (An- und Abreisetag = 1 Tag) Übernahme der Gesamtkosten der Klassenfahrt pro Schuljahr Ggf. ist das Heimkind mit einem angemessenen Taschengeldbetrag zu beteiligen	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfepplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckent- sprechenden und personen- bezogenen Verwendung durch die Einrichtung; Zur Beteiligung des Heimkindes mit den Taschengeld ggf. Festlegungen im Hilfepplan
6.	Ferienbeihilfe für Fahrten ins Ferienlager (keine Fahrt mit der Einrichtung)	mit dem Entgelt der Einrichtung in Höhe von jährlich ca. 200,00 € (Pkt. 19 des Kataloges) abgegolten Abweichungen sind gesondert zu begründen und nachzuweisen	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfepplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckent- sprechenden und personen- bezogenen Verwendung durch die Einrichtung;
7.	Zuschuss zur Fahrerlaubnis	Bei nachgewiesenem Bedarf und Vorlage von mindestens zwei Kostenvoranschlägen Kostenübernahme nur für erforderliche Pflicht- stunden	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfepplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckent-

		<p>und Gebühren Bedarf liegt nur dann vor, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung der Besitz einer Fahrerlaubnis unerlässlich ist.</p> <p>kann im Einzelfall auch als Darlehen gewährt werden</p>	sprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung;
8.	Zuschuss zur Erstausrüstung für den eigenen Wohnraum für Jugendliche und Junge Volljährige	<p>max. 1.100,00 €</p> <p>Im Rahmen der Verselbständigung des Leistung- /Hilfempfängers wenn eine in Pkt. 1 dieser Richtlinie genannte Jugendhilfeleistung vorausgegangen ist</p>	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung im Hilfeplan, Teamentscheidung im Einzelfall, Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung; Betrag wird ausschließlich an Einrichtung oder ggf. an die Hilfe begleitende freien Träger der Jugendhilfe überwiesen
9.	Beihilfe für Fahrt- und Reisekosten		
9.1.	Fahrtkosten zwecks Umgangskontakte der Heimkinder mit den leiblichen Eltern/anderen Personen oder Besuchskontakte zu leiblichen Eltern und anderen Personen (Heimfahrten)	<p>Eine Heimfahrt im Monat ist mit dem Entgelt in der Regel abgegolten (Abweichungen davon sind in der Entgeltverhandlung festzuhalten)</p> <p>Übernahme der Kosten nach Vorlage der Originalfahrkarten unter Berücksichtigung der kostengünstigsten Variante (z.B. Schülerferienticket)</p>	Festlegungen im Hilfeplan, soweit mehr als eine Heimfahrt im Monat für das Heimkind vorgesehen ist oder keine Heimfahrt im Entgelt berücksichtigt wurde
9.2.	Fahrtkosten zwecks Umgangskontakte leiblicher Eltern mit Ihren Kinder während des Pflegeverhältnisses	Erstattung nur, wenn Eltern keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten	§ 73 SGB XII beachten, Antragstellung beim FD Soziales
9.3.	Fahrtkosten zum Arzt/Therapeuten/Behandlungen		Ärzte, Therapeuten u.ä. sind, im Hilfeplan zu benennen und die Notwendigkeit der Fahrtaufwendungen festlegen
9.3.1.	Fahrtkosten zum Arzt/Therapeuten/Behandlungen für Heimkinder mit Schwerbehindertenausweis mindestens 60 % mit den Merkmalen aG, H und/oder BI und oder anerkannte Pflegestufe II oder III	<p>eingeschränkte Erstattung im Rahmen der Jugendhilfe Hinweis Transportschein vom Arzt immer erforderlich, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können</p>	vorrangige Antragstellung bei der Krankenkasse durch die Einrichtung unter Umständen kann auf Anregung der Einrichtung und mit schlüssigem Nachweis der ungedeckten Aufwendungen die ungedeckten Kosten im Rahmen der Jugendhilfe angemessen erstattet werden, soweit abschließend die Prüfung durch die KK erfolgt ist und dieser Nachweis dem Fachdienst Jugend vorgelegt wird.
9.3.2.	Fahrtkosten zum Arzt/Therapeuten/Behandlungen für alle anderen Heimkinder ohne Pflegestufe und Schwerbehindertenausweis	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei Nutzung des privaten PKW- nach gültigem Landesreiskostenrecht (derzeit 0,25 €/km) und in Abgleich mit dem Routenplaner, wobei	Durch die Einrichtung ist die Erstattung der Fahrtkosten mit Vorlage der Bestätigung der Praxen, dass die Behandlung/Therapie stattgefunden hat, und Vorlage der Originalfahrkarten, beim FD Jugend mit der monatlichen

		Abweichungen von bis zu 5km/ Entfernung unberücksichtigt bleiben	Entgeltabrechnung zu beantragen. ggf. im Nachgang durch FD Jugend Kostenerstattung gem. § 104 SGB X gegenüber der Krankenkassen im Rahmen der Krankenkasse prüfen
9.3.3.	Fahrtkosten zu Besuchskontakten bei z.B. Krankenhaus- Kuraufenthalten des Pflegekindes von bis zu 28 Tagen durch die Einrichtung	Keine Erstattung, da die Einrichtung eine Ersparnis durch die Nichtanwesenheit des Heimkindes hat und Fahrtkosten im Entgelt berücksichtigt sind	
9.4.	Fahrtkosten zu Hilfeplangesprächen	Keine Erstattung, Aufwendungen sind mit dem Entgelt abgegolten	
9.5.	Fahrtkosten zur Schule/ Ausbildung	Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung sind Bestandteil des notwendigen Lebensunterhaltes und in vollem Umfang unter Berücksichtigung der kostengünstigsten Variante durch den FD Jugend zu erstatten, soweit nicht ein anderer Sozialleistungsträger kostenerstattungspflichtig ist (z.B. Schülerbeförderung)	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung und Vorlage der Originalbelege;
9.6.	Schülerferienticket	Übernahme der gültigen Kosten, wenn dies für die Ferienzeit eine tatsächliche Kostenersparnis, eingeschlossen für Heimfahrten ist	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung und Vorlage der Originalbelege;
10.	Elternbeitragsstützung bei Nutzung einer Kita/ Tagespflege während der Heimerziehung		
10.1.	Nutzung des Kita- Platzes während der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für folgende Betreuungsangebote Kinderkrippe -ganztags, halbtags; teilzeit Kindergarten –ganztags, halbtags; teilzeit Hort ganztags, teilzeit	Übernahme Elternbeitrag im Rahmen der Hilfe zur Erziehung	Feststellung des Bedarfs durch den fallführenden SA des FD Jugend im Rahmen der Hilfeplanung und Wichtig: Mitteilung an den Bereich Kita über An- und Abmeldungen und Änderungen (Meldeformular als Anlage) Nutzung von Tagespflegeplätze nur im Ausnahmefall
10.2.	Nutzung des Kita- Platzes während der Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII innerhalb des Landkreises Ludwigslust	Übernahme Elternbeitrag im Rahmen § 10 der Richtlinie des Lkrs. LWL zur Förderung der Kindertagesbetreuung	Feststellung der Notwendigkeit im Hilfeplan Prüfung des Bedarfes und Antrag auf Elternbeitragsstützung beim Landkreis Ludwigslust durch die Mutter zusammen mit der Jugendhilfeeinrichtung (hier unbedingt die Antragstellung im Aufnahmemonat beachten)
	Nutzung des Kita- Platzes	Festlegungen des jeweiligen	

	während der Jugendhilfeleistung Nach § 19 SGB VIII außerhalb des Landkreises Ludwigslust	Landkreises beachten	
11.	Vereinsbeiträge/ Mitgliedsbeiträge	Einsatz des Taschengeldes in angemessener Höhe (15 % des Taschengeldes aufrunden/abrunden auf voll 0,50 €) in der Alterstufe 0-7 Jahre... = 0,00 €/Monat 8-9 Jahre... = 2,00 €/ Monat 10-11 Jahre = 2,50 €/Monat 12 Jahre = 3,00 €/ Monat 13 Jahre = 4,00 €/Monat 14 Jahre = 5,00 €/ Monat 15 Jahre = 6,50 €/ Monat 16 Jahre = 8,00 €/ Monat 17 Jahre... = 9,50 €/ Monat 18 Jahre.....=14,50 €/Monat Differenzbetrag kann übernommen werden	bei der Nutzung von Sportvereinen, Tanzschulen, Reitunterricht, Musikschulen, und Vergleichbares wird, nach Teamentscheidung über die Mitgliedschaft des Heimkindes im Rahmen der gewährten Jugendhilfeleistung, der Monatsbetrag um den Einsatz des Taschengeldes gekürzt ausgenommen davon sind Nutzung von Vereinen und Verbänden aus therapeutischen Gründen. Dies ist durch den fallführenden SA entsprechend zu begründen
12.	Zuschüsse für Sonderanschaffungen Sportausrüstung u.ä., im Zusammenhang mit den im Pkt. 4 des Kataloges gewährten außerschulischen Förderung Musikinstrumente im Zusammenhang mit dem regelmäßigen Besuch einer Musikschule,	max. 150,00 €/ Jahr	Feststellung des Bedarfs durch Personen nach Pkt. 2.2. der Richtlinie und Festlegung der Aktivitäten im Hilfeplan, Nachweis der zweckentsprechenden und personenbezogenen Verwendung durch die Einrichtung und Vorlage der Originalbelege;
13.	Brillen		
13.1.	Zuschüsse für Brillengestelle	max. 80,00 €/ alle zwei Jahre (Abweichungen vom zeitlichen Rahmen siehe Pkt. 13.3.)	Auf Anregung der Einrichtung und nach Vorlage der ärztlichen Verordnung sowie schlüssigem Nachweis der Verwendung der Mittel
13.2.	Brillengläser	gem. § 40 SGB VIII in Höhe der Zuzahlungskosten	Auf Anregung der Einrichtung und nach Vorlage der ärztlichen Verordnung Krankenkassenanteil ist zu belegen
13.3.	Verlust/ Beschädigung der Brille	für Brillengestell max. 80,00 € Gläser in Höhe der Zuzahlungskosten	Auf Anregung der Einrichtung Teamentscheidung im Einzelfall;; Vorlage eines Kostenvoranschlages und schlüssigem Nachweis der Verwendung der Mittel
14.	Kostenbeiträge für Lernmittel nach § 54 Schulgesetz (keine Schulkosten und Schullasten)	keine Erstattung, soweit die Kosten im Entgelt berücksichtigt sind	Sind die Aufwendungen nicht im Entgelt berücksichtigt, Kostenerstattung auf Anregung der Einrichtung und Vorlage des Originalbeleges.
15.	Praxisgebühr für volljährige Heimkinder	Übernahme der Kosten für volljährige Heimkinder gem. § 40 SGB VIII	Vorlage des Quittungsbeleges der Praxis
16.	Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung für volljährige Heimkinder	Kostenübernahme im Rahmen der Heimerziehung bis zur persönlichen Belastungsgrenze von 2%	Antragstellung grundsätzlich mit Beginn der Volljährigkeit durch den Jungen Volljährigen bei seiner Krankenkasse (KK)

		des Jahreseinkommens ,für chronisch erkrankte junge Volljährige 1% des Jahreseinkommens	Ermittlung der persönlichen Belastungsgrenze durch die KK Liegen die Kosten über 2% (1%) erfolgt die Befreiung von der Zuzahlung durch die KK Evtl. Kostenerstattung des über der Belastungsgrenze liegenden Betrages an den FD Jugend
17.	Teilnahme am Schwimmlager zur Verbesserung der Schulnote im Rahmen der Hilfeplanung Teilnahme am Schwimmlager zur Verbesserung der Schulnote auf Anregung der Schule	keine Erstattung, soweit die Kosten im Entgelt der Einrichtung (sportliche Aktivitäten) berücksichtigt sind Gem. § 110 des Schulgesetzes vom 01.08.2006 sind u.a. Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen von den Schulträgern aufzubringen.	Auf Anregung der Einrichtung Teamentscheidung im Einzelfall,; Vorlage eines Kostenvoranschlages und schlüssigem Nachweis der Verwendung der Mittel Entsprechend Rahmenplan der Grundschule sind Schwimmlehrgänge Bestandteil des Unterrichtsplanes der Grundschule und kostenfrei zu gewähren
18.	Medikamente	Erstattung der Kosten für alle Medikamente, die ärztlicher- und zahnärztlicherseits verordnet werden Kosten für freikäuflich erworbene Medikamente sind von der Erstattung ausgeschlossen.	Vorlage der Kopie des Rezeptes und Erstattung im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung durch den FD Jugend an die Einrichtung In Verantwortung der Einrichtung ist die über das Entgelt finanzierte Ausstattung der Hausapotheke vorrangig vor der ärztlichen und zahnärztlichen Verordnung in Anspruch zu nehmen
19.	Versandkosten jeglicher Art	keine Kostenerstattung im Rahmen der Heimerziehung	
20.	Mit dem Entgelt abgegolten Abweichungen von den Einzelbeträgen sind möglich, diese sind in der Entgeltverhandlung festzuhalten und ggf. von der Einrichtung nachzuweisen	Bekleidungsgeld Geschenke Körperpflegemittel Kultur Sport Schulbedarf Ferienfahrten einschl. Fahrtkosten	1,35 € je Belegtag; Nachweis der Verwendung des Bekleidungsgeldes bei Beendigung der Heimerziehung Rückzahlung des nicht verausgabten Bekleidungsgeldes an den FD Jugend 75,00 €/ Jahr 135,00 €/ Jahr 75,00 €/ Jahr 80,00 €/ Jahr 130,00 €/ Jahr 200,00 €/ Jahr Wird von der Einrichtung für diese genannten Zwecke die Erstattung von Mehrkosten beim FD Jugend im Rahmen der Heimerziehung beantragt, muss die Einrichtung die zweckentsprechende Verwendung der oben genannten Beträge im Einzelfall nachweisen. Liegt dies vor, können darüberliegende Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen des FD Jugend erstattet werden.

21.	Amtsvormundschaften	Für Kinder und Jugendliche, die unter Amtsvormundschaft bzw. – pflegschaft stehen, kann dem Amtsvormund für Geschenke (Geburtstag, Weihnachten, andere persönliche Anlässe) ein Betrag von jährlich bis zu 25,00 € bewilligt werden.	auf Antrag des Amtsvormundes oder -pflegers
-----	----------------------------	---	---